

Verlust der Pension bei Entlassung?

Beitrag von „lamaison“ vom 19. April 2019 09:19

Zitat von Volker_D

ok. Ich habe für NRW geantwortet. Das spannende in BaWü wäre jetzt noch: Wie hat sich da im Laufe der letzten Jahre geändert? Wurde es besser, schlechter oder hat sich sie noch nie geändert?

Es hat sich verschlechtert. Soweit ich weiß, waren es früher 2 Wochenstunden Ermäßigung ab dem Alter von 60. Das gilt alles sowieso nur für Vollzeitkräfte. Bei Teilzeitleuten rechnet man das anteilig aus, so dass man z.B. 0,8 Ermäßigungsstunden hat. Wie das dann genau "erteilt" wird, weiß ich nicht so genau.

Okay, stimmte nicht ganz. Früher begann die Altersermäßigung mit 58 für die erste Stunde ... und für die 2. Stunde mit 60s.u.

Durch [die Neuregelung der Altersermäßigung beginnt die erste Stufe der Altersermäßigung \(eine Wochenstunde\) ab dem 1. August 2014 erst mit dem vollendeten 60. Lebensjahr \(nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten 58. Lebensjahr\)](#). Die zweite Stufe der Altersermäßigung (zwei Wochenstunden) beginnt künftig mit dem vollendeten 62. Lebensjahr (nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten 60. Lebensjahr). Lehrkräfte mit einer Reduzierung ihres Deputats bis einschließlich zwei Wochenstunden sind teilzeitbeschäftigt und werden künftig bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung auch als Teilzeitbeschäftigte behandelt (und nicht mehr wie bisher als Vollzeitbeschäftigte). Eine Lehrkraft, die ein Deputat von 20/25 hat, hat einen Beschäftigungsumfang von 80%. Zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, erhält sie damit eine Altersermäßigung von 0,8 Wochenstunden (eine vollbeschäftigte Lehrkraft erhält eine Wochenstunde Altersermäßigung). - Zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet, erhält sie eine Altersermäßigung von 1,6 Wochenstunden (eine vollbeschäftigte Lehrkraft erhält zwei Wochenstunden Altersermäßigung). Der Anspruch auf anteilige Altersermäßigung kann zu einem Anspruch auf Stundenbruchteile führen. Besteht z.B. bei einer mit 25/28 teilzeitbeschäftigte 61jährigen Lehrkraft ein Anspruch auf 0,8929 Wochenstunden (Beschäftigungsumfang: 89,29%), werden 0,5 Wochenstunden durch die Schulleitung in Zeit gewährt. Die verbleibende Differenz von 0,3929 Wochenstunden wird „angespart“. Kommen im Folgejahr bspw. weitere Bruchteile von 0,3929 Wochenstunden hinzu, beträgt der Anspruch 0,7858 Wochenstunden. Der Schulleiter gewährt hiervon 0,5 Wochenstunden, die übrigen 0,2858 Wochenstunden werden angespart.